

Bekanntgemacht am 30.10.2015

1. Nachtrag vom 21.12.2015
2. Nachtrag vom 13.01.2017
3. Nachtrag vom 15.12.2017
4. Nachtrag vom 29.04.2019
5. Nachtrag vom 20.06.2019
6. Nachtrag vom 19.12.2019
7. Nachtrag vom 08.12.2021

Inkrafttreten am 31.10.2015

- Inkrafttreten am 01.01.2016 - Anpassung §12 -
- Inkrafttreten am 01.01.2017 - Anpassung §12 -
- Inkrafttreten am 01.01.2018 - Anpassung §12 -
- Inkrafttreten am 03.05.2019
- Inkrafttreten am 01.07.2019 - Anpassung §12 -
- Inkrafttreten am 01.01.2020 - Anpassung §12 -
- Inkrafttreten am 01.01.2022 - Anpassung §12 -

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Reinfeld (Holstein)
(Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVOBl. S. 105) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129) sowie des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Reinfeld (Holstein) (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 20.10.2015, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

§1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Reinfeld (Holstein) [nachfolgend auch: Stadt] betreibt die Abwasserbeseitigung durch ihren Eigenbetrieb "Stadtwerke Reinfeld (Holstein) - Ver- und Entsorgung -" (nachfolgend auch: Stadtwerke Reinfeld) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 07.10.2015 (nachfolgend: Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung als jeweils selbstständige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes,
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers,
 - d) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

Sofern nachfolgend als Adressat die Stadt als Träger von Rechten und Pflichten bezeichnet ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb Stadtwerke Reinfeld.

Hinsichtlich der Bedeutung der in dieser Satzung verwendeten Begriffe wird auf die Begriffsbestimmungen und Definitionen der Abwasserbeseitigungssatzung verwiesen.

- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. (Anschluss-) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (im Sinne des § 1 Abs. 4 und 5 der Abwasserbeseitigungssatzung),
 2. (Benutzungs-) Gebühren zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (im Sinne des § 1 Abs. 4 und 5 der Abwasserbeseitigungssatzung),
 3. Kostenerstattung hinsichtlich des Aufwandes und die Kosten für die Herstellung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 1 Abs. 5 lit. a der Abwasserbeseitigungssatzung).
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der nachstehenden Satzung beschränkt sich diese darauf, die männliche Form von Bezeichnungen zu verwenden. Im Schriftverkehr und bei sonstigen Anlässen ist für Frauen die jeweils übliche weibliche Bezeichnung zu verwenden.

Abschnitt II Anschlussbeitrag und Kostenerstattung

§2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der notwendigen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 4 und 5 der Abwasserbeseitigungssatzung (Anschluss-) Beiträge. Die Erschließung von Grundstücken z. B. in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage) gilt als Herstellung.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch (Anschluss-) Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung aller Teile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, insbesondere
 - a) des Klärwerks mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen,
 - b) des gesamten städtischen Abwasserkanalnetzes einschließlich aller zu Ableitung des Abwassers dienenden Anlagen wie beispielsweise Hauptsammlern, Druckkanälen, Spülstationen, Pump- und Hebeanlagen, Sandfängern etc.,
 - c) von Rückhaltebecken, Regenklärbecken sowie sonstigen technischen Bauwerken.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für den Grunderwerb und die Kosten für die Freilegung der Flächen für die Abwasserbeseitigungsanlagen. Hierzu gehören auch der Wert der Grundstücke, die der Träger der Maßnahme erbringt sowie die

Kosten, die der Stadt dadurch entstehen, dass sie sich eines Dritten bedient.

- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter, durch Gebühren oder Kostenerstattung gedeckt wird.

§3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes des Anschlusses an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse gefasst worden sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstücke, für die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt sind, unterliegen der Teilbeitragspflicht zur Deckung des Aufwandes nach § 2 Abs. 2 lit. a (Aufwand für die Herstellung eines Klärwerks), wenn sich auf ihnen eine Grundstücksentwässerungsanlage (im Sinne des § 1 Abs. 6 der Abwasserbeseitigungssatzung) in Form einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube befindet. § 5 ist anzuwenden.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Dies sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer gesonderten Nummer geführt werden (Grundbuchgrundstück).

§4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
 - a) für die an die Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 3 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage ermöglichen,

- b) für die Grundstücke nach § 3 Abs. 3 mit Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens jedoch mit der Fertigstellung (Bauabnahme) der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Für ein Grundstück, für das bereits eine Teilbeitragspflicht zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung eines Klärwerks (Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 3 Abs. 3) entstanden ist, entsteht im Fall des Absatzes 1 lit. a (Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage) nur eine um die Teilbeitragspflicht verminderte Restbeitragspflicht.
- (3) Mittelbare Anschlüsse an die Abwasserbeseitigungsanlage (z. B. über bestehende Grundstücksanschlüsse eines anderen Grundstückes) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gleich, wenn der mittelbare Anschluss entsprechend dauerhaft dinglich gesichert ist (z.B. dingliche Sicherung der Leitungsrechte zu Gunsten eines Hinterliegergrundstückes durch im Grundbuch des betreffenden Anliegergrundstückes eingetragene Grunddienstbarkeiten).
- (4) Die Beitragspflicht besteht nur, soweit sie nicht bereits zu einem anderen Zeitpunkt für dieselbe Maßnahme und dasselbe bevorteilte Grundstück entstanden und vollständig erfüllt wurde.

§5

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben. Ergeben sich bei der Ermittlung der Grundstücksfläche Bruchzahlen, werden diese einschließlich 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet, sonst abgerundet.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Bei Grundstücken, die aufgrund von Umgebungsbebauung im jenseits der Tiefenbegrenzung gelegenen Teil selbstständig baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbar sind, wird eine Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt.

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde

gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlagen hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt.

Für die vorstehenden Regelungen (Abs. 2 Ziff. 1 und 2) dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin Teile der Abwasserbeseitigungsanlage verlegt sind.

Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung angemessen,
 - c) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich diese Vervielfachungszahl um 0,25.
2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 4,2, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
 7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
 8. Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich beispielsweise aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 9. Sind unterschiedliche Vollgeschosshöhen auf einem Grundstück zulässig oder vorhanden, gilt die jeweils höchste auf dem Grundstück zulässige oder vorhandene Vollgeschosshöhe.
- (4) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach den vorangegangenen Absätzen berechneten Fläche beträgt
- a) bei voller Beitragspflicht für die Möglichkeit des Anschlusses an die Schmutzwasserkanalisation = 4,25 Euro/qm
 - b) bei der Teilbeitragspflicht gem. § 3 Abs. 3 = 0,46 Euro/qm

§6

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche (Abflussfläche) als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Grundstücksfläche gilt § 5 Abs. 2:
- (3) Als Grundflächenzahlen nach Absatz 1 gelten:
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht oder ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte:
 1. Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete 0,2
 2. Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4
 3. Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO 0,8

- | | |
|--|-----|
| 4. Kerngebiete | 1,0 |
| 5. für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke | 1,0 |
| 6. für Sport- und Festplätze | 1,0 |
| 7. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Dauer-, Kleingartenanlagen, Schwimmbädern | 0,2 |
| 8. für Grundstücke im Außenbereich, bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist | 1,0 |
- c) Die Gebietseinordnung gemäß lit. b) Nr. 1-4 richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan, für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (4) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfältigte Grundstücksfläche, so ist die tatsächliche Fläche zugrunde zu legen.
- (5) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach den Absätzen 1 - 4 berechneten Fläche beträgt für den Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation 2,88 Euro/qm.

§7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, welches an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zur Nutzung dieses Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus gleichem Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder Wohnungs- oder Teileigentums auf diesem.

§8 Vorauszahlungen

Vom Beginn einer Baumaßnahme an, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen in Höhe von bis zu 80 % des voraussichtlichen (Anschluss-) Beitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst. Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgelegt. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

§9 Fälligkeit

- (1) Der (Anschluss-) Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Für Grundstücke, für die Befreiung vom Anschlusszwang (§ 8 Abwasserbeseitigungssatzung) erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 Abgabenordnung (vom 01.10.2002, BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2014, BGBl. I S. 2417) bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschubs unterbrochen (Unterbrechung der Verjährung).

§ 10 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand und die Kosten für die Herstellung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (im Sinne des § 1 Abs. 5 lit. a der Abwasserbeseitigungssatzung) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer bzw. Verpflichteten gemäß § 3 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung in tatsächlicher Höhe gemäß § 9 a KAG zu erstatten (Kostenerstattungsanspruch).

Eine Deckung dieses Aufwands oder dieser Kosten, die vom Kostenerstattungsanspruch umfasst sind, durch Erhebung von Beiträgen oder Gebühren, ist in diesem Falle ausgeschlossen.

- (2) Zu den Kosten für die Herstellung dieser Anschlüsse gehören neben den Aufwendungen des beauftragten Unternehmers die Aufwendungen der Stadt, die mit der Verlegung des Grundstücksanschlusses in direktem Zusammenhang stehen, soweit sie für die Verlegung erforderlich sind.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses. Hinsichtlich der Beitragspflichtigen, der Vorauszahlung und der Fälligkeit gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

Abschnitt III Benutzungsgebühren

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die (Benutzungs-) Gebühren im Sinne des § 1 Abs. 2 b werden zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (im Sinne des § 1 Abs. 4 und 5 der Abwasserbeseitigungssatzung) erhoben.

Zu den erforderlichen Kosten gehören nach § 6 Abs. 2 S. 3 KAG auch:

1. die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen ist; der

aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt,

2. Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter, soweit die Beauftragung Dritter unter Beachtung der Vorschriften des Vergaberechts erfolgt ist,
 3. die dem Träger der Einrichtung in Wahrnehmung der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung obliegenden Aufgaben entstandenen und noch entstehenden notwendigen Aufwendungen für Planung, Untersuchung, Entwicklung, Errichtung und gegebenenfalls Beseitigung nicht oder nur teilweise verwirklichter Anlagen, Verfahren oder sonstiger Vorhaben, soweit der Verzicht auf die vollständige oder teilweise Verwirklichung der Planung auf sachlich gerechtfertigten planerischen oder wirtschaftlichen Erwägungen beruht (z.B. Änderung der Rechtslage oder des Bedarfs); diese Kosten sind über einen angemessenen Zeitraum zu verteilen.
- (2) Die Gebühren werden erhoben
- a) als Benutzungsgebühr A bei Ableitung des Schmutzwassers über das öffentliche Abwasserkanalnetz in die Abwasserbeseitigungsanlage (zentrale Abwasserbeseitigung),
 - b) als Benutzungsgebühr B bei Abfahren des Schlammes aus Kleinkläranlagen.
 - c) als Benutzungsgebühr C bei Einleiten von Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Grundstücksflächen sowie befestigten Straßenflächen in die Abwasserbeseitigungsanlage (zentrale Abwasserbeseitigung).
- (3) Die Schmutzwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die (zentrale und dezentrale) Schmutzwasserbeseitigung sowie die Kleinklärschlammabfuhr

- (1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Abwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- Die Berechnungseinheit der Benutzungsgebühr A ist der Kubikmeter Abwasser, sie beträgt je cbm Abwasser 3,57 Euro.
- (2) Als Abwassermenge der Benutzungsgebühr A, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge, die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (bspw. durch Niederschlagswassernutzungsanlagen) sowie die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (3) Auf Antrag wird die durch geeignete, geeichte, frostsichere und fest eingebaute Wasserzähler (beispielsweise Außen-Gartenwasserzähler) nachgewiesene, nicht der öffentlichen

Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Wassermenge abgezogen. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt einzureichen. Für die Antragstellung ist das bei den Stadtwerken Reinfeld (Holstein) erhältliche Antragsformular „Antrag auf eine Teilbefreiung von Benutzungsgebühren der Abwasserbeseitigung“ zu verwenden. Das Antragsformular ist zudem auf den Internetseiten der Stadtwerke Reinfeld (Holstein) - www.stw-reinfeld.de - abrufbar unter dem Pfad Downloads -> Antrag auf Teilbefreiung Gartenwasserzähler.pdf.

Der Nachweis über die nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführte Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auch die Kosten für den Einbau - der durch einen Fachbetrieb zu erfolgen hat -, die Unterhaltung und die Abnahme des Wasserzählers zu tragen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (vom 25. Juli 2013; BGBl. I S. 2722, 2723; nachfolgend: MessEG) sowie der Mess- und Eichverordnung (vom 11. Dezember 2014; BGBl. I S. 2010, 2011; nachfolgend MessEV) entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat die Vorgaben des MessEG und der MessVO zu beachten.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Stadt unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähler austausches, die ebenfalls nur durch einen Fachbetrieb vorgenommen werden dürfen. Dabei ist auch das in Absatz 3 genannte Antragsformular der Stadt zu verwenden.

Die Stadt hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes und der Verplombung und/oder Manipulationssicherungen. Eine Verplombung und/oder Manipulationssicherung muss immer vor der Inbetriebnahme des Abzugszählers erfolgen.

Die geeichten und frostsicheren Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen sind an einer Stelle fest einzubauen oder anzubringen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen werden kann, das in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Die Stadt kann nach Anhörung des Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten entsprechende Gutachten anfordern.

Ein Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn

- kein schriftlicher Antrag über den ordnungsgemäßen Einbau vorliegt,
- die Zählerdaten nicht rechtzeitig schriftlich der Stadt mitgeteilt werden,
- die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist,
- die Verplombung und/oder Manipulationssicherung nicht oder nicht ständig vorhanden ist oder
- die sonstigen in diesem Absatz 3 aufgeführten Bestimmungen sowie die des MessEG und der MessVO nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

Sofern eine Abwassermesseinrichtung besteht, wird die gemessene Schmutzwassermenge zur Gebührenberechnung herangezogen, die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes 3 gelten entsprechend.

- (4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Benutzungsgebühr für die Wasserversorgung zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten drei Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Soweit dies aufgrund einer geringeren Nutzungsdauer nicht möglich ist, wird der Durchschnittsverbrauch nur dieses Zeitraumes zugrunde gelegt. In vorgenannter Weise ist zu verfahren, wenn der Gebührenpflichtige zwar den Nachweis erbringen kann, dass Abwasser nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wurde, die Menge jedoch nicht mehr feststellbar ist, da das Wasser z.B. infolge eines Rohrbruches auf dem Grundstück versickert ist.
- (5) Solange der Gebührenpflichtige keinen Nachweis erbracht hat, dass der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bestimmte Wassermengen nicht zugeführt wurden, wird die gesamte, auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge als Abwasser berechnet.
- (6) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des Schlammes berechnet, das durch Abfahren aus Kleinkläranlagen der Kläranlage als Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird.

Die Benutzungsgebühr B beträgt je angefangenen cbm Schlamm 45,14 Euro. Zusätzlich wird eine Grundgebühr in Höhe von 113,50 € pro Abfuhr erhoben.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr C wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen kann. Die Berechnungseinheit der Benutzungsgebühr C ist der Quadratmeter überbaute und befestigte Grundstücksfläche. Die Flächen werden jeweils auf den vollen Quadratmeter aufgerundet.

Die Benutzungsgebühr C beträgt 0,58 Euro/je qm anhand der nachfolgenden Absätze ermittelten abflusswirksamen überbauten und befestigten Grundstücksfläche.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsdaten nach Absatz 1 mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme der Stadt mitzuteilen. Der Stadt mitgeteilte Berechnungsdaten und Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche werden ab Beginn des jeweils folgenden Monats der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, so können die Berechnungsdaten geschätzt werden. Dabei werden für Grundstücke in der Innerortslage, die typischerweise fast völlig überbaut und befestigt sind (Kerngebiet) pauschal 100 % sowie in vergleichbaren Gewerbe- und Industriegebieten pauschal 90 %, für ältere Wohn- und Mischgebiete mit verdichteter Bauweise jeweils pauschal 80 % und

für Wohn- und Siedlungsgebiete mit offener Bauweise jeweils pauschal 60 % der Grundstücksfläche als typischerweise bebaut und befestigt festgesetzt.

Die jeweilige Zuordnung ergibt sich aus der Anlage zur Satzung.

Abweichend von Absatz 2 Satz 3 bleiben die durch Schätzung festgesetzten Verhältnisse bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes bestehen, wenn der Gebührenpflichtige die Berechnungsgrundlagen erst nach rechtskräftiger Festsetzung der Benutzungsgebühr C mitteilt.

- (4) Ist auf dem Grundstück eine genehmigte Einrichtung (bspw. Regenwassernutzungsanlage, Versickerungsanlage mit [Not-]Überlauf in das Kanalnetz) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 4 cbm hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 50 qm je cbm Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not-)Überlauf in das Kanalnetz nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.

Die Einrichtung (bspw. Regenwassernutzungsanlage, Versickerungsanlage) muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Entwässerungsanlagen von Gebäuden und Grundstücken entsprechen, insbesondere den DIN EN 12056-1 bis 12056-5, DIN EN 1610, DIN EN 752-1 bis DIN EN 752-7, DIN 1986-100, DIN 1986-3, DIN 1986-4, DIN 1986 Teil 30 und/oder DIN 1989-1 bis DIN 1989-3.

- (5) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC) zugeführt wird und das in zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr gem. § 1 Abs. 2 lit. b und §11 Abs. 2 lit. a erhoben. Zur Bemessung der Schmutzwassergebühr ist ein Brauchwasserzähler einzubauen, für den die Anforderungen nach § 12 Abs. 3 entsprechend gelten.
- (6) Wird dem Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser auf Flächendrainagen in das Niederschlagswasserkanalnetz genehmigt, wird die drainierte Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,20 als befestigte Fläche gem. Absatz 1 berücksichtigt.
- (7) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
- a) für die Benutzungsgebühren A und C mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlage,

- b) für die Benutzungsgebühr B mit der funktionsfähigen Herstellung und Inanspruchnahme der Kleinkläranlage,
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren A und C endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B endet mit der Außerbetriebnahme der Kleinkläranlage, sofern dies der Stadt zuvor schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 15

Gebührensschuldner und Gebührenbefreiung

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührensschuldner während des Jahres, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Benutzungsgebühren A, B und C bis einschließlich zum Tage des Wechsels der tatsächlichen Herrschaftsgewalt über das Grundstück (Schlüsselübergabe) zu entrichten. Mit dem jeweils darauffolgenden Tag beginnt die Gebührenpflicht des neuen Gebührensschuldners im Sinne des Absatz 1.
- (3) Gemäß § 3 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung und § 18 Abs. 1 S. 2 ist jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück bzw. an einem Wohnungs- oder Teileigentum sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen zwei Wochen schriftlich der Stadt anzuzeigen. Zeigen der bisherige und der neue Grundstückseigentümer den Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die von dem Zahlungsabschnitt an, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel und der Person des Gebührensschuldners erhält.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Benutzungsgebühr A und C sind zweimonatlich Abschlagszahlungen jeweils zum 01. eines geraden Kalendermonats des laufenden Jahres zu leisten (d.h. am 01.02., 01.04., 01.06. usw. des jeweiligen Kalenderjahres). Fällt der Monatserste auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Zweimonatsbeträge sind innerhalb des folgenden Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid

noch nicht erteilt ist. Die Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.

- (2) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung hinsichtlich der Benutzungsgebühren A und C werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 01.02. des folgenden Jahres fällig. Fällt der Monatserste auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung hinsichtlich der Benutzungsgebühr A (für die Schmutzwasserbeseitigung) eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Diese darf den ortsüblichen Durchschnittsschmutzwasseranfall aller Haushaltungen bzw. aller Gewerbebetriebe nicht übersteigen.
- (4) Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so erfolgt die Endabrechnung hinsichtlich der Benutzungsgebühren A und C innerhalb eines Monats nach durchgeführter Ablesung des Wasserzählers. Abschlusszahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden innerhalb der gleichen Frist erstattet.
- (5) Die Benutzungsgebühr B wird in einem Betrag jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 17 Überweisung, Beitreibung und Aufrechnung

- (1) Beiträge und Gebühren sowie Kostenerstattungen sind kostenfrei über ein Geldinstitut an den im Bescheid aufgeführten Empfänger zu überweisen.
- (2) Rückständige Beiträge und Gebühren sowie Kostenerstattungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Es sind Säumniszuschläge und Mahngebühren wie bei Gemeindesteuern zu entrichten.
- (3) Eine Aufrechnung gegen die Forderung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist ausgeschlossen.

§ 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen (Beitrags- und Gebührenpflichtigen nach §§ 7 und 15 sowie Kostenerstattungsschuldner gem. § 10) und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. den Beauftragten der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren sowie der Kostenerstattungen erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück bzw. an einem Wohnungs- oder Teileigentum ist gem. § 3 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung und § 15 Abs. 3 sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt bzw. die Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben,

dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgaben- bzw. Beitrags- und Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen, die Abgabepflichtigen nach Absatz 1 haben dies zu ermöglichen. Die Stadt bzw. die Beauftragten der Stadt dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten. Betriebs- und Geschäftsräume dürfen sie ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 18 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 20 Datenschutzbestimmung

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- bzw. Beitrags- und Gebührenpflichtigen nach §§ 7 und 15 sowie der Kostenerstattungspflichtigen nach § 10 und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts, durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- bzw. Beitrags- und Gebührenpflichtigen nach §§ 7 und 15 sowie der Kostenerstattungspflichtigen nach § 10 und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der vorgenannten Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung und Kostenerstattung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzubearbeiten. Für die Bemessung der Abwassergebühren darf sie auf die Zählerstände der Messeinrichtungen der Stadt zur Feststellung der verbrauchten Frischwassermenge (Frischwassermesser) zurückgreifen.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 25.05.2018 und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2008, zuletzt geändert durch den 6. Nachtrag vom 17.12.2014, außer Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 29.12.2021

-Bürgermeister-

gez. Roald Wramp

Lesefassung

Anlage
zu § 13 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Reinfeld (Holstein)

- (1) Als Grundstücke in Innerortslage (Kerngebiet) gelten Grundstücke in folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten:
- Jungfernstieg
 - Kirchsteig
 - Marktstraße
 - Neuhöfer Straße - Westseite und Ostseite von der Bahnhofstraße bis zur Raiffeisenpassage
 - Raiffeisenpassage
 - Paul-von-Schoenaich-Straße
 - Weg an der Raiffeisenpassage
- (2) Als Grundstücke in vergleichbaren Gewerbe- und Industriegebieten gelten Grundstücke in folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten:
- Am Zuschlag Nr. 1, 3, 5, 7 und 17
 - An der Autobahn
 - Feldstraße
 - Grootkoppel
 - Holländerkoppel
 - Nordstormarnstraße
- (3) Als Grundstücke in älteren Wohn- und Mischgebieten gelten Grundstücke in folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten:
- Ahrensböker Straße Nr. 10, 12, 25, 27 und 69
 - Bahnhofstraße
 - Bischofsteicher Weg Nr. 1
 - Friedrich-Ebert-Straße - vom Kreisverkehr bis Berliner Straße (ohne Nr. 9)
 - Hamburger Chaussee - Südseite
 - Heilsauring - Innenkreis
 - Krögerkoppel
 - Lübecker Chaussee - Südseite
 - Mahlmannstraße
 - Neuhöfer Straße - Ostseite ab Raiffeisenpassage
 - Sonnentauweg
- (4) Als Grundstücke in Wohn- und Siedlungsgebieten mit offener Bauweise gelten alle anderen nicht in den Ziffern 1 - 3 aufgeführte Straßen bzw. Straßenabschnitte.